

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 44 vom 15.09.2017 Seite 1137, Änd. AM I/19 vom 27.04.2020 S. 361, Änd. AM I/70 v. 16.11.2020 S. 1548 ff., Änd. AM I/9 v. 15.02.2022 S. 124

### **Universitätsmedizin:**

Die Veröffentlichung der dritten Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Alte Approbationsordnung) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2021 S. 1090 ff.) erfolgte zum Teil fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend erfolgt die korrekte Veröffentlichung.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 21.06.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 10.08.2021 die dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 70, Seite 1593 ff.) genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Es werden daher folgende Bekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen mit nachfolgendem Hinweis vorgenommen:

Die nachfolgende Regelung betrifft ausschließlich die Studienordnung für diejenigen Zahnmedizinierenden, welche ihr Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung begonnen haben.

### **Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) auf der Grundlage der zahnärztlichen Approbationsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie bestehender Übergangsregelungen folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) in der Fassung vom 27.06.2017, BGBl I S. 1966, die gemäß §§ 133 und 134 der derzeit geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte (BGBl I 2019 Nr. 25 Seite 933 ff und BGBl I 2020 Nr. 23 Seite 1018 ff Artikel 13 und 14) übergangsweise für diejenigen Studierenden, welche das Studium der Zahnmedizin bis einschließlich 30. September 2021 begonnen haben, noch Anwendung findet) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizin-

studiums an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. <sup>2</sup>Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

## **§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums**

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZAppO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnmedizin von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

(3) Als Prüfungen gemäß ZAppO sind abzulegen:

1. die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach einem vorklinischem Studium von mindestens zwei Semestern,
2. die Zahnärztliche Vorprüfung nach einem vorklinischen Studium der Zahnmedizin von mindestens drei Semestern nach Bestehen der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung,
3. die Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständigem Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung.

(4) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.

(5) Die unter § 3 genannten zeitlich sehr aufwändigen Vorlesungen, Kurse und Praktika, einschließlich des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Nachweispflichtige Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktika und Kurse. <sup>2</sup>Der Besuch der Vorlesungen ist gemäß ZAppO im Studienbuch zu dokumentieren und bei der Meldung zu den Prüfungen nach §§ 19, 26 und 36 ZAppO nachzuweisen.

(2) Kurse dienen in kleinen Gruppen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Phantomkurse vermitteln fachtechnische Fertigkeiten und bieten Einsicht in Funktionsabläufe. <sup>2</sup>Durch die Arbeit am Phantomkopf sollen die Studierenden auf die klinischen Behandlungskurse am Patienten vorbereitet werden.

(4) <sup>1</sup>Kurse mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten dienen dem Erwerb und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Erfahrung. <sup>2</sup>Unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden die Patientinnen oder Patienten von Studierenden eingehend untersucht und behandelt.

(5) <sup>1</sup>In Praktika werden Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft. <sup>2</sup>Darüber hinaus dienen sie der Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und der Einsicht in Funktionsabläufe.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung. <sup>3</sup>Sowohl in Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist, als auch in nachweispflichtigen Vorlesungen gemäß Absatz 1 werden prüfungsrelevante Inhalte vermittelt.

(7) Darüber hinaus können innovative Lehrformen wie Problemorientiertes Lernen (POL) oder E-Fallseminare eingesetzt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr.1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NHG die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. <sup>2</sup>Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt.

(9) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist die oder der für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen (Kurse, Praktika, Vorlesungen usw.) verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. <sup>2</sup>Die Leitung der Kurse, Praktika und ggf. anderer leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen kann auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 2 NHG übertragen werden. <sup>3</sup>Für die Lehr- und Prüfungsinhalte bleibt die leistungsnachweispflichtige Hochschullehrerin oder der leistungsnachweispflichtige Hochschullehrer verantwortlich.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium der Zahnmedizin**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Zahnmedizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. <sup>3</sup>Die Aufnahmekapazität für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung begrenzt. <sup>4</sup>Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Zulassung zum Zahnmedizinestudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in der ZAppO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder die Regelstudienzeit von 5 vorklinischen bzw. 5 klinischen Semestern überschritten hat. <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben. <sup>3</sup>Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an der eigenen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(4) Bei Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

#### **§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige Studierende oder derjenige Studierende, die oder der für das Zahnmedizinestudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen und sich, sofern nicht anders geregelt, rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben:

- Studierende im regulären Fachsemester des Zahnmedizinestudiums an der Universität Göttingen (Regelstudierende) oder

- Wiederholerinnen oder Wiederholer, die den erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen oder
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen oder
- Studierende höherer Fachsemester

und darüber hinaus

- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich wegen der räumlichen, sächlichen und personellen Begrenzung nach folgender Rangfolge:

- 1) Studierende im regulären Fachsemester (Regelstudierende).
- 2) Wiederholerinnen oder Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen.
- 3) Studierende höherer Fachsemester als das reguläre Fachsemester.

<sup>2</sup>Studierende in einem höheren Fachsemester, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. chronische Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Pflege eines nahen Angehörigen), sind bei anerkanntem Nachweis und Vorhandensein freier Plätze vorrangig innerhalb der Gruppe der Studierenden höherer Fachsemester zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassung der Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird.

(4) Regelstudierende, die aufgrund einer verspäteten Zulassung nicht mehr an den Kursen des jeweiligen Semesters teilnehmen konnten, sind im folgenden Semester vorrangig vor allen Studierenden zuzulassen.

(5) <sup>1</sup>Liegen nach Berücksichtigung der Studierenden im regulären Fachsemester mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet in den Kategorien 2) und 3) des Abs. 3 jeweils das Los. <sup>2</sup>Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig innerhalb der jeweiligen Kategorie zuzulassen.

(6) <sup>1</sup>Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, kann die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer zusammen mit

dem Studiendekanat nach einer Möglichkeit suchen, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine Fortsetzung des Studiums ohne eine Zeitverzögerung besteht seitens der Studierenden nicht.

### **§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen**

(1) Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. <sup>2</sup>Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeiten können von den von der Georg-August-Universität festgelegten Vorlesungszeiten abweichen. <sup>2</sup>Bei entsprechender Erfordernis können Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

### **§ 7 Organisation des Studiums**

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf Sorge, der den Zielen der ZAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihren Unterausschüssen sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. <sup>2</sup>Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

- (1) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 8 auszuweisen.
- (2) Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

## **§ 9 Regelstudienplan**

- (1) <sup>1</sup>Vom Studiendekanat wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Über dauerhafte Änderungen von besonderer Bedeutung im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.
- (2) Das Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) unterstützt das Studiendekanat bei der Erstellung des Regelstudienplans und benennt hierfür jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner aus den vier Polikliniken des Zentrums.
- (3) <sup>1</sup>Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden oder jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienziels notwendige Mitwirkungspflicht.
- (4) <sup>1</sup>Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten. <sup>2</sup>Eine Ausnahme hiervon bilden die Operationskurse I und II.
- (5) <sup>1</sup>Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. <sup>2</sup>Mit Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung werden auch Studierende, die sich in einem höheren vorklinischen Fachsemester befinden, als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft. <sup>3</sup>Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 2 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

## **§ 10 Evaluation**

- (1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden gemäß § 5 Abs. 1 NHG regelmäßig evaluiert. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für

diese Evaluation an. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

### **§ 11 Studierendenberatung**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG ist die Studiendekanin/ der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) <sup>1</sup>Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. <sup>2</sup>Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein allgemeines Beratungsgespräch bei der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer wahrzunehmen.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine oder ein vom Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benannte Vertreterin oder benannter Vertreter aus der Hochschullehrergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG. Das Mitglied nach Nr. 2 sollte ein habilitiertes Mitglied der Hochschule sein;
- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

(5) Die Studierenden sind angehalten, bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen.

### **§ 12 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine geben. <sup>2</sup>Auch die Prüfungsergebnisse können an den jeweils bekannten Aushängen bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Bei der öffentlichen Bekanntgabe sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens vier Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

Zugangsvoraussetzungen und Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltung soweit nicht durch diese Studienordnung geregelt,

- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers,
- Name der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung,
- konkreter Zeitraum der Lehrveranstaltung,
- Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für An- und Abmeldungen sowie Atteste, Anträge und Rückfragen
- Art (z.B. mündlich, schriftlich, praktisch) und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen,
- Erstprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- Nachprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- An- und Abmeldefrist für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen

<sup>2</sup>Die Prüfungstermine können auch unabhängig von der Bekanntmachung der Lehrveranstaltung gesondert unter der in Abs. 2 genannten Frist bekannt gemacht werden.

### **§ 13 Allgemeine Regularien**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen oder Patienten sowie deren Besucherinnen oder Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. <sup>3</sup>Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) Die in den einzelnen Kursen und Praktika geltenden Kursordnungen sowie die Hygienerichtlinien in den Behandlungskursen, die Laborordnung und weitere Ordnungen des Zentrums ZMK sind von den Studierenden einzuhalten und können bei Verstoß zum Kursausschluss führen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. <sup>2</sup>Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtung des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(4) Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen.

(5) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Studierenden sind auf die Einhaltung der Richtlinien der Universität Göttingen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Anträge, Anfragen, Einwendungen und Einsprüche nach § 10 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform.

(7) <sup>1</sup>Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen, insbesondere auch zu der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu kontrollieren.

### **§ 13 a Maßnahmen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

#### **1. Unterrichtsveranstaltungen vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung**

(1) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Praktika können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ergänzt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

#### **2. Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Vorprüfung**

(1) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Praktika können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

#### **3. Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Prüfung**

(1) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(3) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Kurse können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(4) Der Besuch der in § 36 Absatz 1 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Polikliniken und Kliniken kann durch digitale Lehrformate begleitet werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

#### **4. Ausgleich von Präsenzzeiten**

(1) <sup>1</sup>Zum Ausgleich der Präsenzzeiten in anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen nach zahnärztlicher Approbationsordnung und der Studienordnung sind den Studierenden Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung durch die Lehrverantwortlichen aufzugeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitung der Aufgaben oder der Ersatzstudienleistungen dient als Ersatz zum Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit. <sup>3</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender weniger als 80 % der Aufgaben oder Ersatzstudienleistungen erbracht, kann die regelmäßige Anwesenheit nicht bescheinigt werden und die Studierende oder der Studierende muss die anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung ggf. in Präsenz zu den Bedingungen der Studienordnung wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite wird § 6 Abs. 2 Satz 6 und Satz 8 der Anlage 1 der Studienordnung in der Weise angewandt, dass bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zu den Leistungskontrollen durch die leistungsnachweispflichtige Hochschullehrerin oder den leistungsnachweispflichtigen Hochschullehrer genehmigt werden kann. <sup>2</sup>Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises im gegebenen Falle auch wieder in Präsenz nachzuholen.

(3) Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite kann von den Bekanntmachungsfristen gemäß § 12 Absätze 2 und 3 abgewichen werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Studienordnung in der Fassung dieser Änderung einschließlich ihrer Anlagen tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die frühere Studienordnung; die erste Änderung des § 3 Abs. 5 der Anlage 1 gemäß Artikel 2 ist rückwirkend am 01.10.2017 in Kraft getreten (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2020, Seite 361ff) zu.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist **§ 13a Maßnahmen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite,**

a) in der Fassung gemäß der 1. Änderung der Studienordnung Zahnmedizin (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2020, Seite 361ff) rückwirkend zum 16.03.2017

b) in der Fassung der 2. Änderung der Studienordnung Zahnmedizin (Amtliche Mitteilungen I Nr. 70/2020, Seite 1548ff) rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft treten.

Die jeweiligen Lehrcurricula gelten mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Studiendekanats als bekanntgegeben und treten hierdurch in Kraft.

(3) Der Kursus der technischen Propädeutik gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 5 der Anlage 1 dieser Studienordnung wird letztmalig im Wintersemester 2021/2022 angeboten, der Phantomkurs der Zahnersatzkunde gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 6 der Anlage 1 dieser Studienordnung wird letztmalig im Sommersemester 2022 angeboten, der weitere Phantomkurs der Zahnersatzkunde gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 7 der Anlage 1 dieser Studienordnung wird letztmalig im Wintersemester 2023/2024 angeboten.

## **Anlage 1 zur**

### **Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **Richtlinie für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen**

##### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Zahnmedizinstudium, die Zulassungsvoraussetzung für die Naturwissenschaftliche sowie die Zahnärztliche Vorprüfung und die Zahnärztliche Prüfung sind, nach der in der Fassung bis 30.09.2020 geltenden ZAppO für diejenigen Studierenden, welche vor dem 01.10.2021 ihr Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben. <sup>2</sup>Es gelten die Übergangsregelungen gemäß §§ 133 und 134 der Zahnärztlichen Approbationsordnung in der Fassung vom 11. Juli 2019 BGBl I 2019 Nr. 25 S. 933 ff. geändert durch Art. 13 und 14 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl I Nr. 23 Seite 1018 ff).

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Anlage 1.

##### **§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 3 Abs. 7 und § 8 dieser Studienordnung.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 12 dieser Studienordnung genannten Informationen bekannt zu geben.

(3) Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAppO folgende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

a) Bei der Meldung für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum,
2. Chemisches Praktikum.

b) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen,
2. Physiologisches Praktikum,

3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum,
4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus,
5. Kursus der technischen Propädeutik,
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters),
7. ein weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate).

c) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Prüfung (gemäß § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus,
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden,
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus (über zwei Semester),
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester),
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester),
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester),
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester),
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester),
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester),
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester).

(4) Die Medizinische Fakultät ist bestrebt, das Studium interdisziplinär zu gestalten und wird zunehmend integrative Lehrveranstaltungen anbieten.

### **§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung**

(1) Sofern nicht anders geregelt, muss sich die Studierende oder der Studierende zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan nach Anlage 2 bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angemeldete und zugelassene Studierende hat die Möglichkeit bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin vom zugeteilten Platz zurückzutreten, sofern dies im vorklinischen Studienabschnitt dem Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen der Leiterin oder dem Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Die oder der

Studierende muss sich für die erneute Teilnahme bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zweimal nicht angetreten und/oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), ist der Besuch dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) <sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet. <sup>2</sup>Für jede Erfolgskontrolle wird ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten. <sup>3</sup>Bis zu 7 Tage vor dem Erstprüfungstermin kann sich die oder der Studierende schriftlich abmelden. <sup>4</sup>Die Abmeldung erfolgt im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat, im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. <sup>5</sup>Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 5 genannten Frist bis zu 7 Tage vor dem im selben Semester folgenden Nachprüfungstermin oder dem Erst- bzw. Nachprüfungstermin der Folgesemester verbindlich bei den unter Satz 4 genannten Stellen anzumelden. <sup>6</sup>Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die oder der Studierende gemäß Satz 4 wieder abmelden. <sup>7</sup>Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gegeben. <sup>8</sup>Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(5) <sup>1</sup>Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. <sup>2</sup>Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>3</sup>Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. <sup>4</sup>Die Durchführung

strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor oder der Promotorin zu unterzeichnen ist, zu belegen. <sup>5</sup>Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die oder der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr oder ihm nicht zu vertreten ist, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der oder die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt. <sup>6</sup>Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt kann diese Frist pro Fach einmalig auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>7</sup>Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes und die Meldebescheinigung für das Kind beizufügen. <sup>8</sup>Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere z.B. durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen im eigenen Haushalt, bei chronischen Erkrankungen (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) auftreten, die Frist nach Satz 1 pro Fach einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>9</sup>Die Anträge nach den Sätzen 6-8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen. <sup>10</sup>Der Antrag nach Satz 8 ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. <sup>11</sup>Der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden. <sup>12</sup>Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einem Härtefallausschuss; Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – dies erforderlich machen; in diesem Fall kann die Dekanin oder der Dekan allgemein darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monate-Frist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird. <sup>13</sup>Gründe, die die Studierende oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. <sup>14</sup>Wird diese Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die Studierende oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. <sup>15</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>16</sup>Eine

Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die Studierende oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Zahnmedizin. <sup>17</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

#### **§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Zum Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II, zum Praktikum der Physiologie und zum Praktikum der Biochemie im vorklinischen Studienabschnitt kann jeweils nur die Studierende oder der Studierende zugelassen werden, die oder der zuvor das Praktikum der Physik, das Praktikum der Chemie und die Naturwissenschaftliche Vorprüfung gemäß § 19 ZAppO erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Dabei sind dem Praktikum der Physiologie das Praktikum der Physik, dem Praktikum der Biochemie das Praktikum der Chemie und dem Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II die Naturwissenschaftliche Vorprüfung zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind gemäß Regelstudienplan in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. <sup>2</sup>Für den Zugang zu diesen Kursen muss unter Berücksichtigung des § 5 dieser Studienordnung der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein:

1. Kursus der technischen Propädeutik,
2. zwei Phantomkurse der Zahnersatzkunde (während des Semesters bzw. während der vorlesungsfreien Monate).

(3) <sup>1</sup>Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind gemäß Regelstudienplan in der Reihenfolge der Kategorien I – IV nacheinander zu absolvieren. <sup>2</sup>Für den Zugang zu diesen klinischen Kursen bzw. Praktika, müssen unter Berücksichtigung des § 6 dieser Studienordnung sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein. § 2 Abs. 4 der Anlage 1 bleibt davon unberührt.

a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
- Operationskursus (Teil I)
- Kursus der kieferorthopädischen Technik
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant

b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teil I)

c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant Teile I und II (das Bestehen des Teils I ist Voraussetzung für die Teilnahme an Teil II)
- Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teile II und III)

d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II).

### **§ 5 Grundsätze für die Erteilung von Leistungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO Voraussetzung für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zahnärztlichen Prüfung sind, wird ein Leistungsnachweis nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 der ZAppO erteilt. <sup>2</sup>Er trägt ein Siegel der Universität.

(2) <sup>1</sup>Der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn mindestens 80 % der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. <sup>2</sup>Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. <sup>3</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können eine oder mehrere Erfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>4</sup>Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) <sup>1</sup>Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. <sup>2</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrver-

staltung. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis gilt als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>5</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>6</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) <sup>1</sup>In den Kursen

- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
- Kursus der kieferorthopädischen Technik,
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Kursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II,
- Operationskurs Teil I und II

werden aufgrund der Komplexität der Kurse die Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme in den jeweiligen Kursordnungen geregelt. <sup>2</sup>Bei der Ausgestaltung der Kursordnungen ist darauf zu achten, dass die in dieser Ordnung geregelten Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme sowie zur Wiederholbarkeit von theoretischen Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen beachtet werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist zu regeln:

- Zusammensetzung der theoretischen Teil- bzw. Erfolgskontrollen und deren Bewertung,
- Zusammensetzung und Bewertung der praktischen Arbeiten.

<sup>4</sup>Die Kursordnung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. <sup>5</sup>Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>Die Regelungen der jeweiligen Kursordnungen sind für die Studierenden verbindlich.

## **§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. <sup>4</sup>Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschul-

Lehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 12 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende muss die darüber hinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. <sup>3</sup>Die Nachholung versäumter Veranstaltungen ist nur dann möglich, sofern die Fehlzeiten auf Gründen basieren, die die Studierende oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit, Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin). <sup>4</sup>Die Nachholung versäumter Termine erfolgt unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. <sup>5</sup>Werden die Nachweise durch die Leiterin oder den Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht anerkannt, muss die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung wiederholt werden. <sup>6</sup>Bei einem von der oder dem Studierenden nicht selbst zu verantwortenden Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von über 20% und nicht mehr als 50% der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in begründeten Ausnahmefällen durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer eine Zulassung zu den Erfolgskontrollen genehmigt werden. <sup>7</sup>Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen bei der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer einzureichen. <sup>8</sup>Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises nachzuholen. <sup>9</sup>Die Kurse gemäß § 5 Abs. 6 dieser Anlage sind von den Regelungen der Sätze 6-8 ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht mehr möglich. <sup>2</sup>In den Kursen Zahnerhaltungskunde I und II sowie Zahnersatzkunde I und II kann bei Nichtbestehen aus von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Gründen von der oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin eine weitere Wiederholungsmöglichkeit unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung eingeräumt werden. <sup>3</sup>Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>5</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>6</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

(4) Nach einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist eine erneute Teilnahme nicht mehr möglich.

### **§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers. <sup>2</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) <sup>1</sup>Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 3 dieser Studienordnung vermittelt wird bzw. in vorangegangenen Lehrveranstaltungen als fachspezifisches Grundlagenwissen vermittelt wurde. <sup>2</sup>Im Übrigen wird auf das Selbststudium gemäß § 2 Abs. 5 der Studienordnung verwiesen.

(3) <sup>1</sup>Genügt in den Kursen

- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
- Kursus der kieferorthopädischen Technik,
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Kursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II,
- Operationskurs I und II

eine Studierende oder ein Studierender den praktischen Leistungsanforderungen nicht, hat sie oder er noch einmal die Möglichkeit, den gesamten Kurs einschließlich der theoretischen Erfolgskontrollen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung erfolgreich zu wiederholen. <sup>2</sup>Die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gilt als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor. <sup>5</sup>In den Kursen Zahnerhaltungskunde I und II sowie Zahnersatzkunde I und II kann bei Nichtbestehen aus von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Gründen von der oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin eine weitere Wiederholungsmöglichkeit unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung eingeräumt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei der Organisation der Termine für theoretische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. <sup>2</sup>Das Studiendekanat kann hierbei unterstützend mitwirken.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis der theoretischen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle wird über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe über den passwortgeschützten Bereich gilt spätestens am zweiten Tag nach Einstellung in diesen Bereich als bekanntgegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Systems verpflichtet.

(6) <sup>1</sup>Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit, eine Klausureinsicht zu beantragen. <sup>2</sup>Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Der Termin für die Klausureinsicht muss zeitnah geboten werden. <sup>4</sup>Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein um das Abschreiben und Abfotografieren zu verhindern.

(7) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt sowie in den Kursen Kursus der technischen Propädeutik, Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und II werden die Studierenden in einer Nachbesprechung über die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle informiert. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

## **§ 8 Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die „Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung, Anhang Teil 2 (G 42)“.

(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist neben dem Bestehen theoretischer Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften, Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten usw.) sowie an das Bestehen der zu erbringenden praktischen Leistungen gebunden, welche in einer entsprechenden Kursordnung verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Diese wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. <sup>3</sup>Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). <sup>5</sup>Diese

Leistungen sind in dem für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren.

(3) <sup>1</sup>Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von der Studierenden oder dem Studierenden unter Aufsicht der oder des von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugeordneten Zahnärztin oder Zahnarzt selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. <sup>2</sup>Sie müssen fachgerecht durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschul-lehrer. <sup>4</sup>Sie oder Er kann diese Aufgabe an die oder den der Studierenden oder dem Studierenden zugeordneten Zahnärztin oder zugeordneten Zahnarzt übertragen.

(4) <sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie oder er von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Zahnärztin oder Zahnarzt auf das Fehlverhalten hinzuweisen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Behandlung nicht fachgerecht durchgeführt wird und/oder die Studierende oder der Studierende die Anweisungen der zugeordneten Zahnärztin oder des zugeordneten Zahnarztes nicht befolgt. <sup>3</sup>Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. <sup>4</sup>Im Wiederholungsfalle kann die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss sofort erfolgen. <sup>6</sup>In beiden Fällen ist dies der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. <sup>7</sup>Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Vor Beginn der Kurse mit Behandlung an Patientinnen oder Patienten kann zu deren oder dessen Schutz das Bestehen einer theoretischen und/oder praktischen Teilerfolgskontrolle verlangt werden. <sup>2</sup>Wird diese Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, ist der Studierenden oder dem Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. <sup>3</sup>Diese Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Studierenden oder dem Studierenden kein Nachteil für die weitere erfolgreiche Absolvierung des Kurses entsteht. <sup>4</sup>Wird auch diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die Studierende oder der Studierende noch einmal im darauffolgenden Semester unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle erfolgreich zu wiederholen. <sup>5</sup>Bleibt auch diese Wiederholung erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend

zu unterrichten. <sup>7</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität ist nicht mehr möglich. <sup>8</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

### **§ 9 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich (z.B. Referate, Testate), schriftlich oder praktisch (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen), auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Weitere Formen der Erfolgskontrollen sind z.B. Video-OSCE oder Mini-Cex = Mini clinical examination. <sup>3</sup>Schriftliche oder elektronische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. <sup>4</sup>Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Long Menu-, Kprim-, PickN-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. <sup>5</sup>Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die Studierende oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. <sup>3</sup>Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist am Prüfungsverfahren nicht aktiv als Prüferin oder Prüfer beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Zur Einführung in die Handhabung der E-Prüfungen und bei der Einführung neuer Prüfungsformate bietet das Studiendekanat Einführungsveranstaltungen an. <sup>2</sup>Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

### **§ 10 Durchführung der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>In der Regel vor Beginn der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studierendenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. <sup>2</sup>In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. <sup>2</sup>Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. <sup>3</sup>Toilettengänge während der Prüfungszeit sind nur einzeln erlaubt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen (Klausurbeginn und -ende, aufsichtführende Personen, besondere Vorkommnisse, Einwendungen der Prüflinge usw.)

(4) <sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende hat Probleme aller Art, die sie oder ihn bei der Bearbeitung ihrer Aufgabenstellung behindern, unverzüglich während der Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Ausfallzeiten infolge von erheblichen Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(5) <sup>1</sup>Einwendungen gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Werktagen.

(6) <sup>1</sup>Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung (GdB mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. <sup>2</sup>Zur Feststellung einer adäquaten Nachteilsausgleichszeit bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist die Medizinische Fakultät dazu berechtigt, ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachterin oder Gutachter durch die Medizinische Fakultät bestimmt werden kann. <sup>3</sup>Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen ist nicht möglich.

## **§ 11 Bestehensgrenzen der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, sind beim Erstprüfungstermin bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer in der Regelstudienzeit unterschreitet (Gleitklausel). <sup>2</sup>Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze

nicht unter 50% liegen. <sup>3</sup>Nehmen an einem Erstprüfungstermin Studierende der Medizin und Zahnmedizin gemeinsam teil, wird die Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. <sup>4</sup>Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet.

(2) Für Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen, die schriftlich oder als E-Prüfungen und die nicht ausschließlich in Single- und /oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. schriftlich, mündlich und/oder praktisch) bestehen, wird die Gleitklausel nicht angewendet; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60%.

### **§ 12 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs**

(1) <sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Bei begründetem Fernbleiben von einem Prüfungstermin hat die Studierende oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen und den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. <sup>4</sup>Der Nachweis ist im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung unverzüglich vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. <sup>6</sup>Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich bei den unter Satz 4 genannten Stellen zunächst in Textform (z.B. Scan) zu übermitteln; das Original ist unaufgefordert mit schriftlicher Erklärung nachzureichen, ansonsten gilt der Nachweis als nicht erbracht. <sup>7</sup>Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder beim Rücktritt von einer zu erbringenden Prüfungsleistung, bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss. <sup>8</sup>Darüber hinaus ist die Medizinische Fakultät im Wiederholungsfall berechtigt, ein Attest eines/r von der Medizinischen Fakultät benannten Arztes/Ärztin zu verlangen. <sup>9</sup>Bei einem anerkannten Rücktritt von einem Prüfungstermin muss sich die oder der Studierende selbst erneut für die Teilnahme an einem Prüfungstermin im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden.

(2) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung oder die in den Kursordnungen festgelegten praktischen und theoretischen Leistungsanforderungen durch

Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle, Wiederholungsprüfung bzw. praktische Leistungsanforderung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, Spickzettel usw.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Die Feststellung wird aktenkundig gemacht. (3) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung (z.B. Abschreibversuch vom Sitznachbarn o.ä.) stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

### **§ 13 Grundsätze zur Wiederholung von schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden nach § 6 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) <sup>1</sup>Studierende haben bei Nichtbestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle, insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. <sup>2</sup>Von dieser Regelung bleiben die Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 8 dieser Anlage unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende muss sich zur Wiederholung einer Erfolgskontrolle bis zu 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erstprüfungstermin oder Nachprüfungstermin) für die Teilnahme unter Einhaltung der in § 3 Abs. 5 genannten Fristenregelung im vorklinischen Studienabschnitt im Studiendekanat und im klinischen Studienabschnitt sowie bei den unter § 2 Abs. 3b Nr. 5-7 dieser Anlage genannten zahnmedizinischen Kursen bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholung der Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen bei den unter Satz 1 genannten Stellen wieder abmelden. <sup>3</sup>Besteht eine Erfolgskontrolle am Erstprüfungstermin bzw. bei der erstmaligen Prüfung aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündlich als Testat, praktisch und schriftlich) oder mehreren Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen kann die Erfolgskontrolle bei der Wiederholung der Prüfung abweichend von der Erstprüfung aus einer einzigen Prüfungsform bestehen. <sup>4</sup>Findet die Wiederholungserfolgskontrolle nur noch als schriftliche Prüfung statt, dann kann sie mit einer höheren Anzahl an Fragen erfolgen. <sup>5</sup>Der

Wiederholungs- bzw. Nachprüfungstermin ist zeitlich so anzubieten, dass Erstwiederholerinnen und Erstwiederholer, die im aktuellen Semester am Erstprüfungstermin teilgenommen haben und die Erfolgskontrolle nicht bestanden haben, die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Der Erwerb eines Leistungsnachweises für die unter § 2 Abs. 3 dieser Anlage genannten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die Studierende oder der Studierende kann das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Studierende oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(4) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender einen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 5 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. <sup>2</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

Anlage 2 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen

Regelstudienplan für den Ersten und Zweiten Studienabschnitt  
der Zahnärztlichen Ausbildung

Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1.-5. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Physik (Vorlesung, Praktikum)	1., 2.
Chemie (Vorlesung, Praktikum)	1.
Biologie oder Zoologie (Vorlesung)	1.
Anatomie	
a) Makroskopie (Kurs)	3.
b) Mikroskopie (Kurs)	2., 4.
c) Vorlesungen	2., 3., 4.
Physiologie (Vorlesung *, Praktikum)	4.
Biochemie (Vorlesung *, Praktikum)	5.
Medizinische Terminologie (oder Latinum)	1.
Werkstoffkunde I/II (Vorlesung) *	1.
Kurs der Technischen Propädeutik	1.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	2.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II**	4., 5.

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (6.-10. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Allgemeine und spezielle Pathologie (Vorlesung, nur im WiSe)	6. oder 7.
Path.- Histolog. Kurs	8.
Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge (Vorlesung; nur im WiSe)	6. oder 7.
Med. Mikrobiologie (Vorlesung, nur im WiSe)	7. oder 10.
Geschichte der Medizin (Vorlesung)	8.
Pharmakologie (Vorlesung) einschl. Rezeptierkurs	6., 7., 10.
Allgemeine Chirurgie (Vorlesung)	7.
Chirurgische Poliklinik (Auscultando, Vorlesung)	7.
Innere Medizin I/II (Vorlesung *)	8.
Kursus der klin.-chem und -physikal. Untersuchungsmethoden	7.
HNO-Krankheiten (Vorlesung)	9.
Hautklinik (Vorlesung)	10.
Einführung in die Zahnheilkunde (Vorlesung)	6.
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II (Vorlesung)	7., 8.
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,II, III,IV (Vorlesung, Kurs)	6., 7., 8., 9.
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I/II (Vorlesung)	8., 9.
Operationskurs I/II	6.,7., 8., 9.
radiolog. Kursus mit besond. Berücksicht. des Strahlenschutzes	6., 7.
Zahnersatzkunde I/II (Vorlesung)	8., 9.
Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II (Vorlesung)	8., 9.
Kurs der Zahnersatzkunde I	8.
Kurs der Zahnersatzkunde II	9.
Zahnerhaltungskunde I/II (Vorlesung)	6., 7.
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II (Vorlesung)	7., 10.
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	6.
Kurs der Zahnerhaltungskunde I	7.
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	10.
Einführung in die Kieferorthopädie (Vorlesung)	6.
Kieferorthopädie I/II (Vorlesung)	8., 9.
Kieferorthopädische Technik	6.
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I/II	8., 9.
Berufskunde (Vorlesung, nur im SoSe)	9. oder 10.

\* diese Lehrveranstaltungen sind gemäß ZAppO zweisemestrig, werden aber in einem Semester abgehalten

\*\* Der Phantomkurs der Zahnersatzkunde II wird nur in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester angeboten